



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Frau Laura Kopp
3003 Bern

Bern, 10. September 2013

Revision der Energieverordnung und Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität: Anhörungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Das Parlament hat am 21. Juni 2013 in der Schlussabstimmung den indirekten Gegenvorschlag (Pa. Iv. 12.400 „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“) zur Cleantech-Initiative der SP mit 133 zu 56 Stimmen deutlich angenommen.
- Das im indirekten Gegenvorschlag erzielte Resultat nimmt zentrale Anliegen der SP auf und wird ab 1. Januar 2014 den Beginn der Energiewende einleiten können, sofern die entsprechende Verordnungsanpassung rechtzeitig veranlasst werden kann. **Wir bitten Sie, die Anpassung der Verordnung im Interesse der Energiewende und auch der produzierenden stromintensiven Wirtschaft rasch möglichst in die Vernehmlassung zu geben.**
- Ziel der pa.Iv. 12.400 ist u.a., dass mehr Mittel für erneuerbare Energien bis zum Inkrafttreten der Energiestrategie 2050 bereitstehen und die Warteliste der KEV, die rund 27'000 Projekte umfasst, davon rund 23'000 Photovoltaik-Anlagen, so weit als möglich abgebaut wird. **Die vorliegende Verordnungsänderung betrifft diese Zielsetzung noch nicht, doch leider wirkt sie im Bereich der Photovoltaik vorab behindernd und muss deshalb korrigiert werden.**
- **Eine generelle Verkürzung der Vergütungsdauer für alle Anlagen auf 15 Jahre lehnen wir ab. Eine Kürzung der Vergütungsdauer auf 20 Jahre, namentlich für die Photovoltaik, kann geprüft werden, sofern die Vergütungshöhe entsprechend der kürzeren Amortisationszeit festgelegt wird.**

2. Änderung der Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV)

- **Insbesondere die Eigenverbrauchregelung, die für alle Anlagen gilt, bietet einen Anreiz, lokal erzeugte Energie selbst zu verbrauchen und wird von uns sehr begrüsst.** Das mit der vorliegenden Revision der Herkunftsnachweisverordnung (Art. 4 Abs. 2^{bis}) verbundene Ziel, eine Anpassung

zur Erleichterung des Eigenverbrauchs für Kleinanlagen vorzunehmen, ist in unserem Sinn und **wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung der HKN-Verordnung**. Anlagen mit einer Anschlussleistung bis maximal 30 kVA erhalten damit die Möglichkeit, nur die Überschussenergie zu erfassen.

3. Änderung der Energieverordnung

Kleinwasserkraft

- Kleinwasserkraftwerke an natürlichen Gewässern mit einer Leistung <300 kW sollen zukünftig in einer Anlagenkategorie bis 300 kW zusammengefasst werden. **Der Streichung der Mikrokatgorien bis 10 kW und bis 50 kW stimmen wir zu.** Die Aussage, dass alle Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW negative Umweltauswirkungen haben, ist aber falsch und nicht sachgerecht. Viele erneuerte Kleinwasserkraftwerke <300 kW haben dank Vernetzungsmassnahmen oder Fischtrepfen positive Auswirkungen auf bisher nicht passierbare Schwellen.
- Neu werden Kleinwasserkraftwerke in zwei Kategorien unterteilt: Kategorie 1 umfasst Anlagen an natürlichen Gewässern. Kategorie 2 umfasst Anlagen mit geringen ökologischen Auswirkungen. **Die Schaffung dieser zwei Kategorien findet unsere Zustimmung.**
- Gemäss Artikel 3h Absatz 1 müssen Antragsteller der nationalen Netzgesellschaft den Projektfortschritt melden. Diese Meldung erfolgt bei Kleinwasserkraftwerken erst bis zu vier Jahren nach dem positiven Bescheid. Das kann zu einer Blockade sinnvoller Projekte führen. **Die Meldung des Projektfortschritts nach zwei Jahren nach einem positiven Bescheid begrüßen wir deshalb. Unrealistische Projekte sollen so früh als möglich aus dem Anmeldeverfahren ausgeschieden werden.** Es ist für uns selbstverständlich, dass nur Kraftwerke, die das Gewässerschutzgesetz inkl. den Restwasservorschriften einhalten, in das Einspeisevergütungssystem kommen können. **Das Einspeisevergütungssystem darf nicht einen gesetzeswidrigen Kraftwerksbau ermöglichen.**

Photovoltaik

- Betreiber, denen für ihre Anlage vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsänderung eine Vergütung zugesichert wurde, sind in ihrem Vertrauen in diesen Bescheid zu schützen. Für sie gelten die neuen Bestimmungen zu Vergütungsdauer und -sätzen deshalb auch dann nicht, wenn sie die Anlage erst nach dem 1. Januar 2014 in Betrieb nehmen. **Wir begrüßen die damit verbundene Schaffung von Rechtssicherheit.**
- Die Pflicht zur Einreichung der **Projektfortschrittmeldung** ein Jahr nach dem positiven Bescheid wird aufgehoben. **Damit sind wir einverstanden.** Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit selbstverständlich, dass die **Anpassungen von Vergütungen** nicht rückwirkend erfolgen und nur für nach dem Inkrafttreten der EnV in Betrieb genommene Anlagen gelten dürfen (Art. 3e, Abs. 3).
- Gegen eine Absenkung der Photovoltaik-Einspeisetarife in Anpassung an die tieferen Modulpreise im vergangenen Jahr ist nichts einzuwenden. **In Kombination mit einer Vergütungsdauer von 15 Jahren und der vorgeschlagenen Aufhebung der Kategorie „Integrierte Anlagen“ kommt es damit aber teilweise zu Kürzungen von bis zu 50% (bei integrierten Anlagen) gegenüber den heute geltenden Tarifen.**
- Die vorgeschlagenen Tarife liegen bei einer Dauer von 15 Jahren **deutlich unter den gesetzlich vorgegebenen Gestehungskosten von Referenzanlagen.** Das betrifft insbesondere mittlere und grosse Anlagen, die als besonders förderungswürdig zu betrachten sind. Diese Einspeisetarife verunmöglichen das Erreichen der vorgesehenen **Rendite von 4.75%** (WAAC) und entsprechen nach unserem Dafürhalten nicht den Bestimmungen in Artikel 7a EnG.
- Nach Ablauf der Vergütungsdauer von 15 Jahren haben Betreiber gemäss Anhörungsbericht die Möglichkeit, in der restlichen Betriebszeit durch Eigenverbrauch Strombezugskosten zu sparen.

Damit wird die Absenkung begründet. Dieser Sachverhalt ist nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber hat mit Artikel 7a EnG die kostendeckende Vergütung festgelegt. Dabei soll eine feste Vergütung (Gestehungskosten) für die gesamte produzierte Elektrizität über die Amortisationszeit, abhängig vom Erstellungsjahr, gewährt werden. **Eine hypothetische Berücksichtigung des denkbaren Eigenverbrauchs von 20% lehnen wir deshalb entschieden ab.**

- **Wir beantragen des Weiteren, dass eine Anlage über die gesamte Vergütungsdauer hinweg vollständig amortisiert werden kann und dass diese Dauer zudem, wie ausgeführt, auf mindestens 20 Jahre angehoben wird.** Nicht berücksichtigt sind in den Referenzanlagenkosten zudem kostensteigernde Faktoren wie z.B. die vorgezogene Recyclinggebühr für Module ab 2014.
- Die **Halbierung der Unterhaltskosten**, die mit Innovationsanreizen begründet wird, gegen die wir selbstverständlich nichts Grundsätzliches haben, **betrachten wir kritisch.** Die Regelung wird vermutlich dazu führen, dass bei den Unterhaltskosten gespart wird und somit der langfristige Beitrag der Stromproduktion gerade dieser Anlagen unsicherer wird. **Es ist sicherzustellen, dass mit dem Einspeisevergütungssystem genügend Anreize bestehen, die Anlagen auch langfristig zu betreiben, alles andere wäre widersinnig.**
- Die vorgeschlagene **Absenkung der Investitionskosten** wird mit der Preisentwicklung am deutschen Markt begründet. Aufgrund der eher stagnierenden Kostensenkungen und dem die Module tendenziell verteuernenden Handelsstreit zwischen China und der EU dürfte die Kostensenkung um weitere 20% für 2013 zu hoch angesetzt sein. **Wir bitten um Prüfung, ob eine Senkung um 10% bis 15% nicht eher den Gegebenheiten entspricht. Dabei ist kalkulatorisch auch die von uns akzeptierte Kürzung der Vergütungsdauer auf 20 Jahre zu berücksichtigen.**
- Im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 und die entsprechende Gesetzesrevision sollten **Standortkriterien** für die Vergütungsberechnung berücksichtigt werden, die das Ziel verfolgen, PV-Anlagen mit hohem Winterertrag sowie West-Ost-Ausrichtung zu fördern. Auch Regelungen zur **Förderung von netzbetriebsoptimiertem Eigenverbrauch** sollten geprüft werden, da Produktionsanlagen mit Speichern und intelligenten Steuerungen den Netzausbaubedarf verringern könnten.
- Heute fällt eine Anlage unter die Kategorie integrierte Anlage, wenn sie nebst der Stromerzeugung eine weitere elementare Funktion ausübt. Es ist möglich, den Bau integrierter Photovoltaik-Anlagen über lokale Bauvorschriften und Zonenordnungen zu fördern. Für integrierte Anlagen gilt deshalb gemäss Vorschlag neu der gleiche Vergütungssatz wie für die Angebauten. **Die ersatzlose Abschaffung der Förderung integrierter Anlagen ist nicht sachgerecht und wir beantragen, davon abzusehen bzw. die Frage im Rahmen der Umsetzung der pa.IV. 12.400 nochmals zu prüfen.**
- Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass die drei bisherigen Kategorien - freistehend, angebaut, integriert – beibehalten werden sollten.

Übrige Anlagen

- Hofdüngeranlagen sind heute von einem wirtschaftlichen Betrieb entfernt (geringe Energiedichte). In Bezug auf Luftqualität, Düngerqualität und damit auf Böden, Grundwasser und Gewässer wäre die Förderung aber positiv. **Die Anpassung der Förderbedingungen, die die Verwendung von Hofdünger attraktiver gestaltet, begrüßen wir deshalb, weisen aber darauf hin, dass wir keine Einzelanlagenprüfung wünschen. Das Einspeisesystem kann vom administrativen Kollaps nur befreit werden, wenn nicht immer neue Einzelfallförderungen eingeführt werden.**
- **Die Anlagen sollen demnach eine gute Energiebilanz, d.h. auch eine hohe Wärmenutzung, aufweisen.** Dies ist bei Anlagen gegeben, welche an einem Standort stehen, wo gewerbliche Abnehmer bedient werden oder wo Biogas ins Erdgasnetz eingespiesen und in einem BHKW zu Winterstrom und -wärme umgewandelt wird. **Die vorgeschlagene Verordnungsänderung erfüllt dieses Ziel nicht und wir regen an, dass eine höhere Wärmenutzung (60%) vorgeschrieben wird.**
- Wir beantragen, dass nicht nur Biomethan aus Klärgas vergütet wird, sondern dass auch **Deponie- oder Biogas aus landwirtschaftlichen Abfällen** eingespiesen werden darf im Sinne einer Zwischenspeicherung.

- **Anreize für Anlagen unter 100 kW** Leistung sind u.E. nicht zwingend, da die Vergütungssätze nicht kostendeckend und solche Anlagen auch kaum standortgeeignet sind. Die Abstufung von 500 kW zu 5 MW ist sehr gross und die Einführung einer **Zwischenstufe von 1 MW** wäre prüfenswert. **Ziel ist ein System, das die Verwendung von Hofdünger in grösseren Anlagen fördert, unabhängig vom Standort und davon wie viel andere Substrate eingesetzt werden (ohne Einzelfallbeurteilung!).**
- Neu sind bei **Windenergieanlagen** zwei Projektfortschrittmeldungen einzureichen, eine nach zwei und eine nach vier Jahren. Die nach zwei Jahren vorgesehene Meldung betrifft nur Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. **Die Anpassungen bei der Windenergie erscheinen uns zweckmässig.**
- **Auch die Anpassungen bei der Geothermie scheinen sinnvoll zu sein.** Die Schaffung der Möglichkeit zur Übermittlung von Geodaten unterstützen wir.

4. Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten

- **Die neuen Energieetiketten für Raumklimageräte, Wäschetrockner, Lampen und Leuchten sollen per Januar 2014 übernommen werden. Wir unterstützen diese Absicht mit Nachdruck.**
- **In der EU wurden sieben weitere Verordnungen mit Ecodesign-Mindestanforderungen (LED- und Spotlampen, Raumklimageräte, Geschirrspüler, Wasserpumpen, Computer und Server, Ventilatoren, Staubsauger) und zwei neue Energieetiketten (Staubsauger, Autopneus) in Kraft gesetzt. Wir beantragen, dass die Übernahme dieser Vorgaben ebenfalls vorgesehen wird. Die Übernahme liegt in der Kompetenz des Bundesrats.**
- **Hat die Schweiz weniger strenge Effizienzvorschriften als die EU, kann das zur Folge haben, dass sie zu einem Markt für ineffiziente Geräte wird. Damit würden Chancen verpasst und Potentiale vergeben. Die Schweiz soll im Minimum rasch die EU-Vorschriften übernehmen und in gezielten Bereichen auch mit strengeren Vorschriften oder einem zügigeren Fahrplan vorangehen, insbesondere bei Waschmaschinen, elektrischen Normmotoren Klimageräten.**

Spezifische Forderungen zu bestimmten Geräten

- Die EU-Verordnung No. 1194/2012 (1) enthält Vorschriften für das **Inverkehrbringen von LED-Lampen, Spotlampen und dazugehörige Geräten.** Die Schweiz soll diese übernehmen.
- Bei **Wäschetrocknern** geht die Schweiz mit strengen Mindestanforderungen voran, die nur noch **Wärmepumpentumbler** zulassen. Nun übernimmt sie auch die neue Energieetikette, was sehr zu begrüssen ist. **Da aber auch ineffiziente Tumbler im Handel sind, wird empfohlen, diese mit einer strengeren Mindestanforderung vom Markt zu nehmen.**
- Die Schweiz hat die EU-Ecodesign Verordnung zu **Heizungs-Umwälzpumpen** übernommen. Im Juli 2012 hat die EU die Ergänzungs-Verordnung No. 622/2012 publiziert, welche Mängel der Originalverordnung beseitigt. **Die Schweiz soll diese Ergänzungsverordnung übernehmen.**
- Zusätzlich zur neuen **Energieetikette für Geschirrspüler**, welche die Schweiz übernommen hat, ist in der EU die Ecodesign-Verordnung No. 1016/2010 in Kraft. Ab Dezember 2013 gilt Klasse A+ mit Ausnahmen. Ab 2016 gilt A+ für alle Geräte. **Die Schweiz soll die Mindestanforderung A+ zeitgleich, aber ohne Ausnahmen, übernehmen.**

- **Die Schweiz sollte bei Waschmaschinen vorangehen, das heisst:** Ab Januar 2014 Klasse A++ und maximaler Stromverbrauch von 200 kWh/Jahr, Schleuderwirkung A, ab Januar 2015 Verschärfung auf A+++. Um kleine Maschinen auf dem Markt zu belassen und grosse nur zuzulassen, wenn sie genug effizient sind, **wird ab Januar 2014 eine Anforderung sowohl bezüglich der Effizienz als auch des maximalen Stromverbrauchs empfohlen.**
- Für **Elektromotoren** in Industrie, bei Infrastrukturanlagen und in grossen Gebäuden hat die Schweiz die Effizienz-Mindestanforderungen der EU No. 640/2009 übernommen. **Die Schweiz sollte vorangehen und die Mindestanforderungen schneller und einfacher einführen.**
- **Die Schweiz sollte sich bei Elektromotoren an den globalen „Frontrunnern“ orientieren** und strengere Qualitätsanforderungen stellen. Wegen der langen Nutzungsdauer von Motoren sind frühzeitige, strenge Mindestanforderungen wichtig. Diese lohnen sich auch: Die Anschaffungskosten machen meist weniger als 3% der Lebenszykluskosten aus.
- Bei **Wasserpumpen** soll mindestens die **EU-Verordnung No. 547/2012 (12) übernommen** werden.
- Die Verordnung der EU-Kommission mit der No. 617/2013 (13), die **Mindestanforderungen für Computer und Server** definiert, soll übernommen werden.
- Bei **Ventilatoren**, die von Motoren mit einer Eingangsleistung zwischen 125W und 500kW angetrieben werden, soll die **zweite Stufe der Verordnung No. 327/2011 (14) ab 2014 direkt umgesetzt** werden. Aufgrund der langen Nutzungsdauer sind frühzeitige, strenge Mindestanforderungen wichtig. Die Energiekosten machen rund 80% der Kosten aus.
- Bei **Staubsaugern** sollen die Ecodesign-Verordnung No. 666/2013 (16) sowie das neue Energielabel (Verordnung No. 665/2013 (15)) übernommen werden.
- Die Schweiz unterstützt die Verwendung der Pneu-Etikette durch Schweizer Händler, diese ist aber nicht obligatorisch. **Die Schweiz sollte die EU-Energieetikette für Autoreifen No. 1222/2009 (17) verbindlich übernehmen.**

Die verschiedenen empfohlenen Effizienz-Mindestanforderungen dienen einem überwiegenden öffentlichen Interesse und helfen, Stromkosten zu senken. Die Vorschriften gelten sowohl für inländische als auch für importierte Produkte und wirken nicht diskriminierend oder handelsbeschränkend.

Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte: gewerblicher Eigengebrauch

- In Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 EnG werden die Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten neu auch für den **gewerblichen Eigengebrauch** anwendbar erklärt. **Wir begrüssen diese Bestimmung.**

Schutz der Energieetikette

- Es finden sich immer mehr “private Etiketten“, die einem Produkt die Effizienzklasse A bescheinigen. Oft ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine solche Etikette oder eine Etikette gemäss EnV

handelt. Das Verwenden von Etiketten, Zeichen, Symbolen oder Beschriftungen, das zu einer Verwechslung mit der Energieetikette führen kann, soll deshalb unter Strafe gestellt werden. **Die SP unterstützt diese Massnahme.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz